

GEMEINDE THIENDORF

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG BIOGASANLAGE DOBRA“

VORENTWURF i.d.F. vom 21. MAI 2024

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186); zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ -

Zulässig sind innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausschließlich Biogasanlagen, in denen nachwachsende und unbelastete pflanzliche Stoffe, Mist und Gülle eingesetzt werden sowie alle technologisch bedingten Einrichtungen, die diesem Nutzungszweck dienen einschließlich von Anlagen zur Gasaufbereitung und Gaseinspeisung.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind darüber hinaus nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,6, OK baulicher Anlagen gemäß Planeintrag -

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um bauliche Anlagen ohne Flächenversiegelung (z.B. Wallaufschüttungen).

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

- Festsetzung durch Baugrenzen gemäß Planeintrag -

Gülevorbehälter, Vorgrube, Feststoffdosierer, Pumpengebäude sowie weitere Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind

Die in der Planzeichnung mit GFRL bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Bewirtschafter der Milchviehanlage Dobra sowie des Jungrinderstalls zu belasten.

1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entlang der westlichen und südlichen Grenze der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahme-
mefläche M1 ist eine mindestens 8,0 m breite Strauchhecken mit Überhältern aus heimischen,
standortgerechten Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die verbleibenden Teile der Maßnahme-
mefläche M1 sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften.